



2025-0.384.953-5-A

Bescheid

I. Spruch

1. Der R9 Regional TV Austria GmbH (FN 404347d) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, Polarisation horizontal, in High Definition (HD) verbreiteten Fernsehprogramms „R9 Österreich“ für die Dauer von zehn Jahren **ab 01.07.2025** erteilt.

Bei dem Programm „R9 Österreich“ handelt es sich um ein 24-stündiges Vollprogramm mit regionalen Inhalten. Das Programm bietet ein Angebot an Sendungen aus den einzelnen Bundesländern mit einem breiten Mix an tagesaktuellen Informationen und Nachrichten, Beiträgen zu den Themen Kultur, Sport, Wirtschaft, Menschen, Veranstaltungen sowie Gesellschaft. Der Anteil an Eigenproduktionen liegt bei rund 80 %. In der Zeit von Montag bis Donnerstag von 16:55 bis 17:02 Uhr und Montag bis Sonntag von 18:55 bis 19:25 Uhr sowie am 24.12. von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird aus technischen Gründen eine statische Informationstafel gesendet.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: GZ 2025-0.384.953-5-A, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.05.2025, ergänzt mit Schreiben vom 23.05.2025, stellte die R9 Regional TV Austria GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) den Antrag auf neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „R9 Österreich“ nach dem AMD-G.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 404347d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der Antragstellerin ist Mag. Marcin Kotlowski.

Gesellschafter der Antragstellerin sind die Gamma Film GmbH mit 35 %, die Kobza Media Beratungs GmbH mit 30 %, die WH Media GmbH mit 24 % und die AlmGud Beteiligungs GmbH mit 11 %.

Die Gamma Film GmbH ist eine zu FN 559910y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleineigentümerin der Gamma Film GmbH ist die Beta Film GmbH.

Die Beta Film GmbH ist eine zu HRB 143023 des Amtsgerichtes München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Oberhaching, Deutschland. Gesellschafter der Beta Film GmbH sind die CCM Immobilien GmbH mit 29,2 %, die AT MEDIA Holding GmbH mit 3 %, die EOS Entertainment GmbH mit 49,3 % sowie Moritz Freiherr von Kruedener mit 5 %, Dirk Schürhoff mit 2,5 %, Christian Gockel und Oliver Nikolaus Bachert mit jeweils 2 %, Dr. Jan Wünschmann und Maria Kaltenegger mit jeweils 1,5 % sowie Amrei Siverts, Jérôme Vincendon, Dr. Justus Riesenkampff und Theresa Schroder mit jeweils 1 %.

Die CCM Immobilien GmbH ist eine zu HRB 190513 des Amtsgerichtes München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Oberhaching, Deutschland. Gesellschafter der CCM Immobilien GmbH sind zu jeweils 50 % die deutschen Staatsbürgerinnen Catharina Mojto und Maria Carolina Wilhelm (geb. Mojto).

Die AT MEDIA Holding GmbH ist eine zu FN 188126g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter der Antragstellerin sind der österreichische Staatsbürger Mag. Alexander Trauttmansdorff-Weinsberg, welcher 89,5 % der Anteile hält sowie die deutsche Staatsbürgerin Maria Theresia Trauttmansdorff-Weinsberg, welche 10,5 % der Anteile hält.

Die AT Media Holding GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 08.01.2020, KOA 2.135/20-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Schlager Deluxe“. Sie ist außerdem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.03.2020, KOA 2.135/20-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Waidwerk“. Darüber hinaus ist sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 08.09.2023, KOA 2.135/23-019, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „just.fishing“.

Die EOS Entertainment GmbH ist eine zu HRB 141196 des Amtsgerichtes München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Oberhaching. Alleineigentümer der Gesellschaft ist der österreichische Staatsbürger Jan Mojto.

Die Kobza Media Beratungs GmbH ist eine zu FN 395911y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleineigentümer der Kobza Media Beratungs GmbH ist der österreichische Staatsbürger Rudolf Kobza.

Die WH Media GmbH ist eine zu FN 114503m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleineigentümerin der WH Media GmbH ist die Wien Holding GmbH, eine zu FN 39079w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter der Wien Holding GmbH sind mit einer Beteiligung in Höhe von 99,99 % die Stadt Wien und mit einer Beteiligung in Höhe von 0,01 % die „Wiener Stadterneuerungsgesellschaft“, Gemeinnützige Wohnbau-, Planungs- und Betreuungsgesellschaft m.b.H.

Die WH Media GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.431/16-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Fernsehprogramms „W24“ über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C- Wien“. Darüber hinaus ist sie Betreiberin des Kabelfernsehprogramms „W24“ sowie von Abrufdiensten.

Die „Wiener Stadterneuerungsgesellschaft“, Gemeinnützige Wohnbau-, Planungs- und Betreuungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 101933b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die zu 99,97 % im Eigentum der GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft und zu 0,03 % im Eigentum des Österreichischen Siedlerverbands steht.

Die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft ist eine zu FN 52149s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren Aktionäre zu 99,97 % die Stadt Wien und zu 0,03 % der Verein Österreichischer Siedlerverband sind.

Die AlmGud Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 494746v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleineigentümer der AlmGud Beteiligungs GmbH ist der österreichische Staatsbürger Nikolaus Pelinka.

2.1.1. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2015, KOA 2.135/15-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „R9 Österreich“ für die Dauer von zehn Jahren ab 30.06.2015. Das Programm wird über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, Polarisation horizontal, in HD verbreitet. Diese Zulassung läuft mit 30.06.2025 aus.

Des Weiteren ist die Antragstellerin aufgrund der Anzeige vom 03.10.2014, KOA 1.950/14-051, Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „Österreich-Blick“ sowie Betreiberin des Abrufdienstes „www.oesterreichblick.at“ und des Livestreams „r-9.at“.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

2.2. Programm

Die Antragstellerin beantragt die neuerliche Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „R9 Österreich“.

Bei dem Programm handelt es sich um ein 24-stündiges, bundesweites Vollprogramm mit zeitlich gestaffelten regionalen Sendungen bzw. Inhalten, Österreich-Magazinsendungen und Specials. Aufgrund der technischen Beschaffenheit und Verfügbarkeit des Kanals wird in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 16:55 bis 17:02 Uhr, von Montag bis Sonntag zwischen 18:55 und 19:25 Uhr sowie am 24.12. in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr nur eine statische Informationstafel gesendet. In Ausnahmefällen im Rahmen eines zusätzlichen Bandbreitenbedarfs kann es zu weiteren Sendeausfällen kommen.

Der Anteil an Eigenproduktionen beträgt in der Regel über 80 %. Seitens der R9 Regional TV Austria GmbH werden unabhängige österreichische Produzenten mit der Produktion von Bundeslandsendungen beauftragt, die von der R9 Regional TV Austria GmbH redaktionell und technisch überarbeitet werden.

Das Redaktionsstatut und die Programmgrundsätze wurden vorgelegt.

Das Programmschema stellt sich derzeit wie folgt dar:



Sendeschema

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
06:00	W24	W24	W24	IR9	W24	W24	W24
06:30	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung
07:00	IR9	W24	IR9	W24	IR9	IR9	W24
07:30	NON TV	NON TV	NON TV	NON TV	NON TV	NON TV	NON TV
08:00	IR9	Osterreich	IR9	Osterreich	IR9	W24	IR9
08:30	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	W24
09:00	IR9	IR9	W24	W24	W24	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung
09:30	IR9	IR9	IR9	IR9	W24	W24	Dauerwerbe- sendung
10:00	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Osterreich	Osterreich
10:30	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung
11:00	TIRO1 TV	TIRO1 TV	TIRO1 TV	TIRO1 TV	TIRO1 TV	TIRO1 TV	TIRO1 TV
11:30	TIRO1 TV	TIRO1 TV	TIRO1 TV	TIRO1 TV	TIRO1 TV	TIRO1 TV	TIRO1 TV
12:00	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV
12:30	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV
13:00	IR9	W24	IR9	IR9	IR9	IR9	W24
13:30	W24	IR9	IR9	W24	W24	IR9	IR9
14:00	kanal3	kanal3	kanal3	kanal3	kanal3	kanal3	kanal3
14:30	kanal3	kanal3	kanal3	kanal3	kanal3	kanal3	kanal3
15:00	ATS	ATS	ATS	ATS	ATS	ATS	ATS
15:30	ATS	ATS	ATS	ATS	ATS	ATS	ATS
16:00	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung
16:30	IR9	W24	W24	IR9	IR9	W24	W24
17:00	WTV	WTV	WTV	WTV	WTV	WTV	WTV
17:30	WTV	WTV	WTV	WTV	WTV	WTV	WTV
18:00	W24	W24	W24	W24	IR9	W24	IR9
18:30	W24	W24	IR9	W24	IR9	W24	W24
19:00	Sendepause	Sendepause	Sendepause	Sendepause	Sendepause	Sendepause	Sendepause
19:30	KTU	KTU	KTU	KTU	KTU	KTU	KTU
20:00	KTU	KTU	KTU	KTU	KTU	Osterreich	KTU
20:30	LT0	LT0	LT0	LT0	LT0	LT0	LT0
21:00	ATS	ATS	ATS	ATS	ATS	ATS	ATS
21:30	ATS	ATS	ATS	ATS	ATS	Osterreich	Osterreich
22:00	kanal3	kanal3	kanal3	kanal3	kanal3	kanal3	kanal3
22:30	kanal3	kanal3	kanal3	kanal3	kanal3	kanal3	kanal3
23:00	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV
23:30	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV	LÄNDLE TV
00:00	W24	W24	W24	W24	W24	W24	W24
00:30	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung
01:00	Dauerwerbe- sendung	W24	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung
01:30	W24	W24	W24	W24	W24	W24	W24
02:00	W24	W24	W24	W24	W24	W24	IR9
02:30	W24	W24	W24	W24	W24	IR9	IR9
03:00	W24	IR9	W24	W24	W24	W24	W24
03:30	IR9	IR9	IR9	IR9	IR9	IR9	IR9
04:00	IR9	IR9	IR9	IR9	IR9	IR9	IR9
04:30	IR9	IR9	IR9	IR9	IR9	IR9	IR9
05:00	IR9	IR9	IR9	IR9	IR9	IR9	IR9
05:30	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung	Dauerwerbe- sendung

R9 Österreich:

Es handelt sich hierbei um Formate aus Eigenproduktionen wie zum Beispiel ÖsterreichBlick, Kulturformate, regionales Brauchtum und wirtschaftliche Magazine.

ÖsterreichBlick:

Das bundesweite Regional-TV Magazin bringt wöchentlich zwei Highlights aus den Bundesländern in einer Sendung und einem regionalen Kochtipp. Im Rahmen der Sendung sollen die kulturelle Vielfalt und Traditionen Österreichs präsentiert werden. Es werden Themen aus Handwerk, Umwelt und Kultur beleuchtet. Schwerpunkte der Sendung liegen auf der österreichischen Lebensart, saisonalen und kulturellen Aspekten, historischen Bräuchen, modernen Trends, aussterbenden Berufen und lokalen Künstlern.

W24:

Diese Sendung umfasst eine Palette an Magazinen, Talkformaten und Reportagen, die das Geschehen und die Besonderheiten der Stadt Wien beleuchten. Die Sendung richtet sich an ein breites Publikum und vermittelt Einblicke in lokale Themen, kulturelle Ereignisse und relevante gesellschaftliche Entwicklungen.

Tirol TV:

Schwerpunkte der Sendung liegen auf Themen aus der Region, wie zum Beispiel Veranstaltungen und Ereignisse aus Tirol. Im Rahmen des Wochenendformats werden darüber hinaus noch tiefere Einblicke in das Tiroler Leben geboten.

Ländle TV:

Im Wochenmagazin werden aktuelle Themen aus der Region sowie Veranstaltungen und Ereignisse in Vorarlberg behandelt. Das Magazin „Bauen und Wohnen“ widmet sich Themen rund um das Eigenheim, Gärtnern und das Leben zuhause. In „Ländle Sport“ werden die neuesten Ereignisse und Veranstaltungen aus der Sportwelt Vorarlbergs vorgestellt.

Kanal3:

Im Steiermark Magazin werden Beiträge und Interviews zu aktuellen Themen, Veranstaltungen und Ereignissen aus der Steiermark gesendet. Das Sport Magazin berichtet zudem über aktuelle Entwicklungen und Veranstaltungen in der steirischen Sportwelt.

RTS:

Das Salzburg Magazin bringt Berichte aus dem gesamten Bundesland Salzburg mit Inhalten über Land und Leute, Wirtschaft, Event, Brauchtum, Kunst, Kultur, Politik und Lifestyle. In verschiedenen Formaten, wie „Salzburg schmeckt“, dem Sport Magazin, einem Kunstformat und dem „Plus Gesundheitsmagazin“, werden diese Themenschwerpunkte detailliert behandelt.

KT1:

Im KT1 Wochenmagazin stehen aktuelle Themen, Veranstaltungen und Ereignisse in Kärnten im Fokus. Neben der wöchentlichen Talkshow „KT1 Stadtgespräch“, „Spontan“ und „KT1 Infoservice“ werden lokale Entwicklungen, kulturelle Highlights und Freizeitmöglichkeiten sowie Attraktionen in ganz Kärnten präsentiert.

NÖN TV:

Im Magazin „Mein Niederösterreich“ stehen aktuelle Themen aus der Region sowie Veranstaltungen und Ereignisse in Niederösterreich im Fokus. Das Magazin „SW1“ berichtet über regionale Entwicklungen und Besonderheiten im Raum Schwechat und Umgebung.

WNTV:

Dieses Wochenmagazin enthält aktuelle Themen aus der Region sowie Veranstaltungen und Ereignisse in Wiener Neustadt und der Umgebung.

LT1:

„Oberösterreich aktuell“ berichtet einerseits über Nachrichten in Oberösterreich und andererseits im Magazin-Teil über Themen aus der Region, Veranstaltungen und Ereignisse in Oberösterreich. Die Wochenendsendung „Oberösterreich Life“ hat Themen wie zum Beispiel Lifestyle, Beauty und Veranstaltungen zum Thema. In der zweiten Hälfte dieser Wochenendsendung wird in „Oberösterreich kocht“ gemeinsam mit einem Haubenkoch gekocht. Im Sportmagazin werden aktuelle Ereignisse und Veranstaltungen aus der Sportwelt in Oberösterreich präsentiert.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zum Nachweis der Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin insbesondere auf ihre langjährige, erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen der laufenden Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen sowie auf das mittlerweile seit über 10 Jahren betriebene wöchentliche 30-minütige Programmfester im Kabelfernsehen. Darüber hinaus kann auf das Know-how und die Erfahrung der Gesellschafter, die allesamt im Bereich Medien und Werbung tätig sind, zurückgegriffen werden.

Die Einbettung der Antragstellerin in die Gesellschafterstruktur sowie die laufende Vermarktung und die erwirtschafteten Werbe- bzw. Produktionserlöse tragen zu einer wirtschaftlich sicheren Basis sowie zur dauerhaften Umsetzung, Finanzierung und erfolgreichen Vermarktung am österreichischen Markt bei.

Die inhaltliche, wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung für das Programm liegt bei Mag. Marcin Kotlowski. Die Redaktion wird von Timon Mikocki geleitet. Die Projektleitung und -entwicklung obliegt Marcin Kotlowski und Sandra Gruner. Die technische Betreuung obliegt Raimund Zalaudek und Martin Windegger.

Die Antragstellerin legte den aktuellen Jahresabschluss zum 30.09.2024 vor. Die Antragstellerin geht laut Businessplan für die folgenden vier Jahre von einem prognostizierten Umsatz zwischen EUR 23.000,- und EUR 38.000,- pro Jahr und einem jeweils positiven Betriebsergebnis aus.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarungen

Die Antragstellerin beabsichtigt, auch weiterhin das Programm über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, Polarisation horizontal, in HD zu verbreiten.

Die Antragstellerin verfügt aufgrund einer Verbreitungsvereinbarung mit der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG über die erforderlichen Transponderkapazitäten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, zu ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer bisherigen Tätigkeit als Fernsehveranstalterin ergeben sich aus den ~~nachvollziehbaren und glaubwürdigen~~ Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen, dem offenen Firmenbuch und den Verwaltungsakten der KommAustria.

Hinsichtlich den Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der AT MEDIA Holding GmbH ist festzuhalten, dass diese auf dem aktuellen, vorgelegten Firmenbuchauszug (und nicht auf der beigelegten Grafik zur Darstellung der Eigentumsverhältnisse) beruhen.

Die Feststellungen zum Programm ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag, den vorgelegten sonstigen Unterlagen sowie den Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag.

Die Feststellungen zu der bestehenden Vereinbarung über die Bereitstellung der erforderlichen Satelliten-Übertragungskapazitäten basieren auf den Angaben der Antragstellerin in ihren Schreiben sowie der vorgelegten Verbreitungsvereinbarung vom 06.05.2015 mit der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, der Zusatzvereinbarung vom 21.12.2023 sowie dem Bestätigungsschreiben der Antragstellerin vom 22.05.2025.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die KommAustria.

4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10, 11 und 49 AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

„Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.“

(5) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.“

„Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) Die Regulierungsbehörde kann bei Erteilung der Zulassung die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben.

[...].“

„Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;
3. der Österreichische Rundfunk;
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

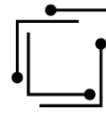
1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:
 - a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;
 - b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.
2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:
 - a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;
 - b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendienstanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder



Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.*

(1a) Bei der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 ist eine nach § 6 Abs. 2 iVm. Abs. 3 erteilte Genehmigung der Weiterverbreitung eines Programms nicht als Zulassung im Sinne von Abs. 1 zu beurteilen.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

- 1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),*
- 3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),*
- 4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).*

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

- 1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*

4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spillover), zusammengerechnet gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

[...].“

„Programmgestaltende Mitarbeiter, Redaktionsstatut

§ 49. [...]

(5) Sofern im Betrieb eines Fernsehveranstalters dauernd mindestens fünf journalistische Mitarbeiter beschäftigt werden, ist zur Sicherstellung der in Abs. 1 für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze zwischen dem Fernsehveranstalter einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redaktionsstatut abzuschließen.

[...].“

4.3. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Einer Zulassung durch die Regulierungsbehörde bedarf gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Die Antragstellerin veranstaltet Satellitenfernsehen, hat ihre Hauptverwaltung in Österreich und die redaktionellen Entscheidungen über das Fernsehprogramm werden in Österreich getroffen; sie ist daher in Österreich niedergelassen im Sinne von § 3 Abs. 2 AMD-G.

Gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Antragstellerin die im § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G hat die Antragstellerin das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachzuweisen.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 1 AMD-G ist festzuhalten, dass die Antragstellerin ihren Sitz in Wien hat, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Nach § 10 Abs. 2 und 3 verpönte Konstellationen liegen nicht vor, den Regelungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen. Die Eigentumsverhältnisse wurden entsprechend § 10 Abs. 7 AMD-G offengelegt. An der Antragstellerin sind keine Nicht-EWR Staatsbürger („Fremde“) oder juristische Personen mit Sitz außerhalb des EWR beteiligt. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die Voraussetzungen des § 10 AMD-G werden daher insgesamt erfüllt.

Im Hinblick auf § 11 AMD-G ist festzuhalten, dass die Antragstellerin selbst, neben der Zulassung zur Verbreitung des Satellitenprogramms „R9 Österreich“ über keine weiteren Zulassungen verfügt. Die Ausschlussgründe gemäß § 11 Abs. 2 und 3 AMD-G liegen nicht vor. Eine nach § 11 Abs. 4 und 5 AMD-G verpönte Konstellation liegt ebenfalls nicht vor.

Die Voraussetzungen des § 11 AMD-G sind daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat ferner gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfensterprogramms erfüllt. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass sie seit vielen Jahren erfolgreich Kabel- und Satellitenfernsehen veranstaltet und auf die Erfahrungen und das Know-how aus den Eigentümergesellschaften zurückgreifen kann.

Ausgehend von dieser Erfahrung und der bisherigen erfolgreichen Veranstaltung ist es realistisch, dass es der Antragstellerin finanziell auch weiterhin gelingen wird, eine dauerhafte Veranstaltung des beantragten Fernsehprogramms sicherzustellen.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine

abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin verfügt diesbezüglich über eine verbindliche Vereinbarung.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor und die Zulassung war ab 01.07.2025, unmittelbar im Anschluss an die am 30.06.2025 auslaufende bestehende Zulassung, zu erteilen.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G war die Zulassung auf zehn Jahre zu befristen.

4.4. Versorgungsgebiet

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste [Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste], ABl. L 095 vom 15.04.2010, S. 1 in der Fassung Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69, im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (AVMD-RL), maßgeblich.

Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.5. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.384.953-5-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25.06.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)